

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertagesstätten (Kitas)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten am 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lottstetten betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer ein Kind zum Besuch der Kindertagesstätte (Kita) anmeldet.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit, Ende der Gebührenpflicht, weitere Regelungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat. Sie ist spätestens am 5. eines Monats zur Zahlung fällig. Bei Neuaufnahme eines Kindes bis Monatsmitte, wird die komplette Monatsgebühr zur Zahlung fällig. Die Gebühr wird in elf Monatsgebühren bei einer gleich hohen Jahresgesamtgebühr erhoben. Der August ist gebührenfrei.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf dieses Monats. Entsprechendes gilt, wenn ein Kind wegen Einschulung zum Ende des Kindergartenjahres ausscheidet.
- (3) Die Gebühren sind auch für die Dauer der Ferien in der Kita und für die Zeit zu entrichten, in welcher die Kita aus besonderem Anlass geschlossen ist.
- (4) Die Gebührenpflicht wird durch die Abmeldung eines Kindes nicht unterbrochen, wenn dasselbe Kind innerhalb einer Frist von zwei Kalendermonaten wiederaufgenommen wird.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind regelmäßig nicht die gesamte Betreuungszeit in Anspruch nimmt.
- (6) Die Gebührenschuld soll unbar und möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.

- (7) Ein Buchungszeitwechsel ist möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Dieser muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag zum Wechsel der Betreuungszeit muss fünf Wochen vor dem Wechsel bei der Kita-Leitung eingehen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze werden nach dem „Württembergischen Gebührenmodell“ erhoben. Somit werden bei der Gebührenberechnung alle Kinder unter 18 Jahren, welche mit dem Kita-Kind in einem Haushalt leben berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren für den Besuch einer kommunalen Kindertagesstätte Lottstetten betragen je Kind ab Aufnahme monatlich:

Kinderkrippe „Lottstetter Sprösslinge“

a) Monatliche Gebührensätze für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - U3

aa) HT*-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 11.45 Uhr

	EK*	MFk*	Bemerkung
• 2x HT pro Woche:	125,- €	94,- €	Nur mit 3x VÖ/GT buchbar.
• 3x HT pro Woche:	187,- €	140,- €	Nur mit 2x VÖ/GT buchbar.
• 5x HT pro Woche:	312,- €	234,- €	

ab) VÖ*-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 13.45 Uhr

• 2x VÖ pro Woche:	190,- €	142,- €	Plus 3x HT optional buchbar.
• 3x VÖ pro Woche:	284,- €	212,- €	Plus 2x HT optional buchbar.
• 5x VÖ pro Woche:	474,- €	354,- €	

ac) GT*-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr

• 2x GT pro Woche:	259,- €	204,- €	Plus 3x HT optional buchbar.
• 3x GT pro Woche:	389,- €	306,- €	Plus 2x HT optional buchbar.
• 5x GT pro Woche:	648,- €	510,- €	

Sofern zwei Gebührensätze gebucht werden, erfolgt die Berechnung der Monatsgebühr durch Addition beider Sätze. So ergibt sich bei der Buchung von 2x VÖ plus 3x HT eine Monatsgebühr von 377,- € in einem Ein-Kind-Haushalt. VÖ und GT, sowie Gebührensätze 2x pro Woche, sind nicht miteinander buchbar.

*HT: Halbtags; VÖ: Verlängerte Öffnungszeiten; GT: Ganztags; EK: Einzelkind- Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind; MFk: Mehrfamilienkind- Für ein Kind aus einer Familie mit mehreren Kindern unter 18 Jahren im selben Haushalt.

b) Monatliche Gebührensätze für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres - Ü3

ba) HT-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 11.45 Uhr

	EK	MFK	Bemerkung
• 2x HT pro Woche:	26,- €	17,- €	Nur mit 3x VÖ/GT buchbar.
• 3x HT pro Woche:	40,- €	26,- €	Nur mit 2x VÖ/GT buchbar.
• 5x HT pro Woche:	133,- €	88,- €	

bb) VÖ-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 13.45 Uhr

• 2x VÖ pro Woche:	176,- €	125,- €	Plus 3x HT optional buchbar.
• 3x VÖ pro Woche:	194,- €	133,- €	Plus 2x HT optional buchbar.
• 5x VÖ pro Woche:	232,- €	157,- €	

bc) GT-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr

• 2x GT pro Woche:	179,- €	126,- €	Plus 3x HT optional buchbar.
• 3x GT pro Woche:	203,- €	143,- €	Plus 2x HT optional buchbar.
• 5x GT pro Woche:	254,- €	170,- €	

Sofern zwei Gebührensätze gebucht werden, erfolgt die Berechnung der Monatsgebühr durch Addition beider Sätze. So ergibt sich bei der Buchung von 2x VÖ plus 3x HT eine Monatsgebühr von 216,- € in einem Ein-Kind-Haushalt. VÖ und GT, sowie Gebührensätze 2x pro Woche, sind nicht miteinander buchbar.

Kindergarten „Hand in Hand“

a) Monatliche Gebührensätze für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - U3

aa) HT-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

	EK	MFK	Bemerkung
• 2x HT pro Woche:	125,- €	94,- €	Nur mit 3x VÖ/GT buchbar.
• 3x HT pro Woche:	187,- €	140,- €	Nur mit 2x VÖ/GT buchbar.
• 5x HT pro Woche:	312,- €	234,- €	

ab) VÖ-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 14.00 Uhr

• 2x VÖ pro Woche:	190,- €	142,- €	Plus 3x HT optional buchbar.
• 3x VÖ pro Woche:	284,- €	212,- €	Plus 2x HT optional buchbar.
• 5x VÖ pro Woche:	474,- €	354,- €	

ac) GT-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr

• 2x GT pro Woche:	259,- €	204,- €	Plus 3x HT optional buchbar.
• 3x GT pro Woche:	389,- €	306,- €	Plus 2x HT optional buchbar.
• 5x GT pro Woche:	648,- €	510,- €	

Sofern zwei Gebührensätze gebucht werden, erfolgt die Berechnung der Monatsgebühr durch Addition beider Sätze. So ergibt sich bei der Buchung von 2x VÖ plus 3x HT eine Monatsgebühr von 377,- € in einem Ein-Kind-Haushalt. VÖ und GT, sowie Gebührensätze 2x pro Woche, sind nicht miteinander buchbar.

b) Monatliche Gebührensätze für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres - Ü3

ba) HT-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

	EK	MFK	Bemerkung
• 2x HT pro Woche:	inkl.	inkl.	In Kombination mit 3x VÖ/GT.
• 3x HT pro Woche:	inkl.	inkl.	In Kombination mit 2x VÖ/GT.
• 5x HT pro Woche:	133,- €	88,- €	

bb) VÖ-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 14.00 Uhr

• 2x VÖ pro Woche:	176,- €	125,- €
• 3x VÖ pro Woche:	194,- €	133,- €
• 5x VÖ pro Woche:	232,- €	157,- €

bc) GT-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr

• 2x GT pro Woche:	179,- €	126,- €
• 3x GT pro Woche:	203,- €	143,- €
• 5x GT pro Woche:	254,- €	170,- €

Bei Buchung von 2x VÖ oder GT, sowie von 3x VÖ oder GT, darf das Kind an den restlichen Wochentagen den Kindergarten zur HT-Betreuungszeit besuchen, ohne dass zusätzliche Gebührensätze erhoben werden. VÖ und GT, sowie Gebührensätze 2x pro Woche, sind nicht miteinander buchbar.

Waldkindergarten „Waldstrolche“

a) Monatliche Gebührensätze für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres - Ü3

aa) VÖ-Betreuungszeit 07.30 Uhr – 13.30 Uhr

	EK	MFK
• 5x VÖ pro Woche:	181,- €	137,- €

Verpflegungsgebühr

Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren, ist in der Kinderkrippe „Lottstetter Sprösslinge“ und im Kindergarten „Hand in Hand“ bei folgenden Betreuungszeiten eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale zu entrichten. Der Waldkindergarten Waldstrolche bietet kein Mittagessen an.

	„Lottstetter Sprösslinge“	„Hand in Hand“
• GT-Betreuungszeiten:	Mit Mittagessen	Mit Mittagessen
• VÖ-Betreuungszeiten:	Mit Mittagessen	Mit Mittagessen
• 5x HT-Betreuungszeit:	Essen optional buchbar	Ohne Mittagessen
• 2x und 3x HT-Betreuungszeit:	Mit Mittagessen	Ohne Mittagessen

In der Pauschale sind die Schließzeiten berücksichtigt. Sie beträgt bei einem Mittagessen:

- 2x pro Woche: 28,- € monatlich
- 3x pro Woche: 42,- € monatlich
- 5x pro Woche: 70,- € monatlich

Für die Erhebung der Verpflegungsgebühr finden die Regelungen des § 3 dieser Satzung ebenfalls Anwendung.

(3) Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland betragen die Gebühren nach Absatz 2 den vierfachen Satz.

(4) Als Mehrbedarf werden für verspätet abgeholte Kinder je angefangener Stunde 10,- € berechnet. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. eines Monats für den vorangegangenen Monat. Sie ist spätestens am 5. eines Monats zur Zahlung fällig.

(5) Bei besonderen Betreuungsabsprachen können die Betreuungsgebühren von den Regelsätzen abweichen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindergärten Lottstetten vom 29.07.2025 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lottstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lottstetten, den 11.03.2026


Andreas Morasch
Bürgermeister

